4. Änderung

10

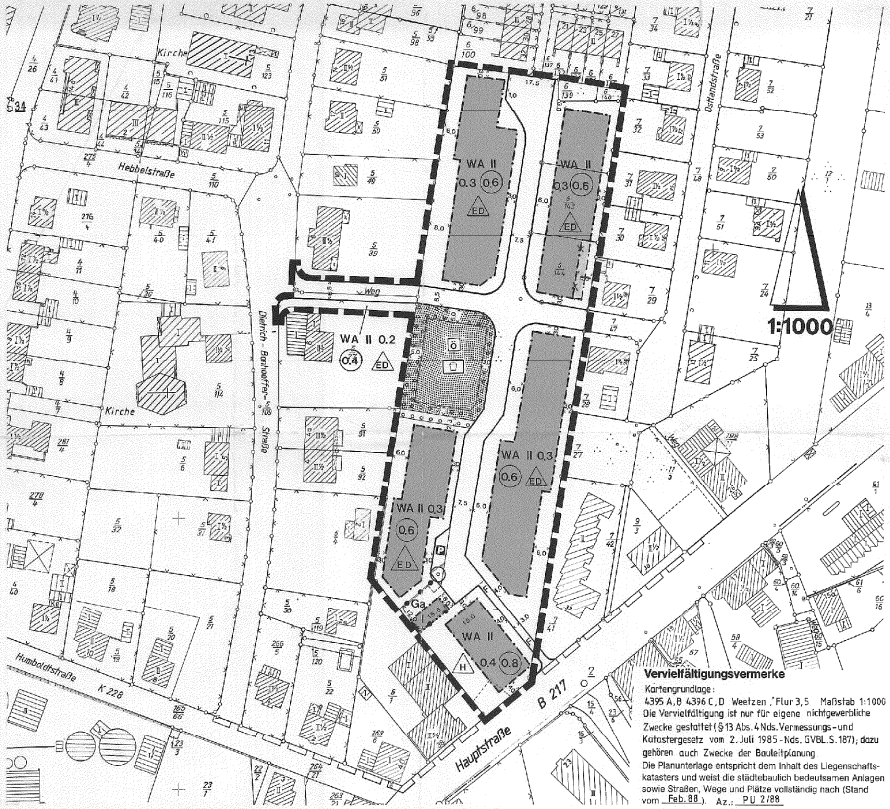

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage:
4395 A,B 4396 C,D Weetzen, Flur 3,5 Maßstab 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187), dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Feb. 88) Az.: PU 2/88

Planzeichenerklärung für Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
- WA — Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung
- (0.6) — Geschoßflächenzahl
- 0.4 — Grundflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- H — nur Hausgruppen zulässig
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- F — Fußweg
- P — Öffentliche Parkfläche
- Grün in der Verkehrsanlage (öffentlich)

Grünflächen
- Grünflächen
- Spielplatz
- ö — öffentlich

Planungen, Nutzungsreglungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Bäume zu pflanzen

Sonstige Festsetzungen
- Umgrenzung von Flächen für Garagen mit ihren Einfahrten
- Ga — Garagen
- Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Geltungsbereich der IV. Änderung des B.-Planes Nr. 10
- weiterübriger Geltungsbereich des B.-Planes Nr. 10
- geändert gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB

URSCHRIFT

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 59 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 6.6.1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ dieser Bebauungsplan Nr. 10 - 4. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.
Ronnenberg, 30. MRZ. 1990
Bürgermeister — Stadtdirektor

Kartengrundlage
Die Vervielfältigung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187), dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Feb. 88). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genau genug als eindeutig. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.
Katasteramt Hannover (Siegel) 04. Nov. 1988 Auftrag
Az.: PU 2/88
Vermessungsdirektor

Aufstellungsbeschluß
Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in seiner Sitzung am 22.10.1987 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.10.1988 ortsüblich bekanntgemacht.
1.A. Näh
Stadt-/Gemeindedirektor

Auslegungsbeschluß
Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in seiner Sitzung am 22.10.1988 dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.10.1988 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.11.88 bis 07.12.88 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Ronnenberg, den 30. MRZ. 1990
Stadt-/Gemeindedirektor

Änderung/Ergänzung
Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat in seiner Sitzung am 22.02.1990 dem geänderten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.
Den Betroffenen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde von 26.03.90 bis 27.04.90 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Ronnenberg, den 30. MRZ. 1990
i.A. Näh
Stadt-/Gemeindedirektor

Satzungsbeschluß
Der Rat der Stadt/~~Gemeinde~~ hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 31.10.90 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen sowie die Begründung zugestimmt.
Ronnenberg, den 30. MRZ. 1990
1.A. Näh
Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB am 20.4.1990 angezeigt worden.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB
~~unter Auflagen / mit Maßgaben~~
~~als Bestandteil der Satzung~~
~~beanstandet~~
~~innerhalb genachten Teils~~
nicht geltend gemacht.
Ronnenberg, 6.6.90
Stadtdirektor
Im Auftrage

Inkrafttreten
Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB) / Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 20.07.90 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 27 bekanntgemacht worden.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 06.07.90 rechtsverbindlich geworden.
Ronnenberg, den 10.09.1990
Stadt-/Gemeindedirektor

Beitrittsbeschluß
Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ..... (Az. .....) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Anmerkungen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.
Die ..... Änderung des Bebauungsplanes hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
....., den .....
Stadt-/Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der ..... Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).
....., den .....
Stadt-/Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung der ..... Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).
....., den .....
Stadt-/Gemeindedirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom
Landkreis Hannover
Planungsamt
Az.: 6162 / 12/6 - 10/4

Bearbeiter	Name	Datum
	v. Hedenig	27.1.89
Geändert		

Hannover, den 05.04.1990
Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
Kartographisch bearbeitet von der Abteilung Kartographie
Sachbearbeiter Bahrbier Datum 15.2.89

STADT RONNENBERG
ST. WEETZEN
LANDKREIS HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN NR. 10
IV. ÄNDERUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

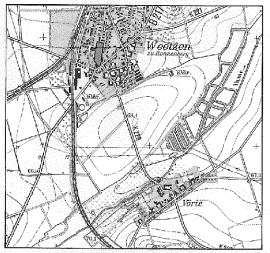

Grundlage: Topographische Karte 1:25000, Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungsamt – Landesvermessung –